

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Friedhofs der Stadt Brandis (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist sowie § 2 i. V. m. § 9 des Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist und § 7 Abs. 1 des Sächsisches Bestattungsgesetz (Sächs BestG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Brandis in seiner Sitzung am 28.04.2020 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Es wird vorab darauf hingewiesen, dass im nachfolgenden Satzungstext Personen männlichen, weiblichen und diversen Geschlechts gleichermaßen gemeint sind. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den kommunalen Friedhof der Stadt Brandis.

§ 2 Gebührenpflicht

1. Die Benutzung des städtischen Friedhofs und seiner Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Als Gebühren werden Belegungsgebühren für Leichen und Aschen, Gebühren für Ausbettungen, Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Reihen- und Wahlgräbern, Gemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen, Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle, Gebühren für die Nutzung der Kühlzellen, Gebühren für die Nutzung des Verabschiedungsraumes für Leidtragende sowie Verwaltungsgebühren.
2. Die Gebühren werden zur Deckung der Gesamtkosten des Friedhofes erhoben. Die Kosten werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist:

- der Nutzungsberechtigte oder der zur Bestattung/Beisetzung Verpflichtete (§ 10 SächsBestG)
- derjenige, der den Antrag auf Benutzung der kommunalen Friedhofsflächen oder -einrichtungen stellt oder
- derjenige, welcher sich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebühren entstehen mit Antragstellung und Bestätigung durch die Stadtverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistungen.
2. Die Friedhofsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 5 Friedhofsgebührensätze

I. Grabstätten

Grabstätte	Nutzungsdauer	Gebühren
1. Reihengrabstätte für Erdbestattungen (1-stellig)	20 Jahre	1.730,00 €
2. Reihengrabstätte für Urnenbeisetzungen (1-stellig)	20 Jahre	652,00 €
3. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen (1-stellig)	20 Jahre	1.730,00 €
4. Wahlfamiliengrabstätte für Erdbestattungen (2-stellig)	20 Jahre	3.092,00 €
5. Wahlfamiliengrabstätte für Urnenbeisetzungen (2-stellig)	20 Jahre	652,00 €
6. Wahlfamiliengrabstätte für Urnenbeisetzungen (4-stellig)	20 Jahre	1.304,00 €
7. Gemeinschaftsgrabstätte für Urnenbeisetzungen ohne individuelle Grabgestaltung – anonym (Urnenhain)		628,00 €
8. Gemeinschaftsgrabstätte für Urnenbeisetzungen mit festgelegter Grabgestaltung – teilanonym (Urnenruhegemeinschaft)		1.318,00 €

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist in den Grabnutzungsentgelten enthalten.

II. Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten

- Grabstätten, die verlängerbar sind, werden ausschließlich als Wahlgrabstätten vergeben. Wird in einer einmal in Anspruch genommenen Wahlgrabstätte eine weitere Bestattung vorgenommen, so ist die entsprechend erforderliche Verlängerung des Grabnutzungsrechtes anteilig für den Zeitraum der eben genannten Verlängerung zu zahlen.
- Wird in eine bisher vergebene, zukünftig nicht mehr angebotene Reihenfamiliengrabstätte für Erdbestattungen bzw. Reihenfamiliengrabstätte für Urnenbestattungen eine weitere Bestattung vorgenommen, so ist für die entsprechend erforderliche Verlängerung des Grabnutzungsrechtes eine Verlängerungsgebühr zu zahlen, welche sich nach Grabnutzungsgebühr bemisst, die zum Zeitpunkt der Vergabe der Grabstätte festgesetzt und erhoben wurde.

III. Gebühren für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen

Einrichtung	Gebühr
1. Benutzung der Trauerhalle (je Vorfall)	230,00 €
2. Benutzung der Kühlzelle pro Tag	123,00 €
3. Benutzung des Verabschiedungsraumes für Leidtragende	71,00 €

IV. Gebühren für die Genehmigung von Grab- und Urnendenkmälern einschließlich der Einfassung

Grabmal	Gebühr
1. Genehmigung von Grabmalen für Einzelgrabstätten (je Vorfall)	46,40 €
2. Genehmigung von Grabmalen für Wahlgrabstätten (je Vorfall)	46,40 €

V. Verwaltungsgebühren

Grund	Gebühr
1. Prüfung für die Zulassung von Bildhauern, Steinmetzen, Gärtnern, Bestattern und sonstigen Gewerbetreibenden für Tätigkeiten auf dem städtischen Friedhof (je Vorfall)	46,40 €
2. Genehmigung für Umbettungen (je Vorfall)	61,80 €
3. Gebühr für die Einebnung nach Ablauf der Nutzungsfrist (Einfassung, Grabmale sowie Fundament sind durch den Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen)	46,40 €
4. Für besondere zusätzliche Leistungen die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung den zu zahlenden Preis jeweils nach dem tatsächlichen Arbeits- und Materialaufwand fest.	nach Aufwand

§ 6 Stundung, Erlass (Sozialklausel)

1. Gebühren können nach den Maßgaben der nachfolgenden Absätze gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden, wenn keiner der nach § 3 Verpflichteten ausreichend leistungsfähig ist und Ansprüche gegen Dritte, insbesondere Ansprüche gegen Sozialversicherungs- oder Sozialhilfeträger, nicht oder nicht in ausreichender Höhe bestehen.
2. Wenn die Einziehung der Gebühren für den nach § 3 Verpflichteten einen erheblichen Härtefall, insbesondere eine erhebliche soziale Härte bedeuten würde, können die Gebühren gestundet werden.
3. Die Gebühren können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig, insbesondere sozial unbillig, wäre.
4. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung in der Fassung vom 26.06.2007 außer Kraft.

Brandis, den 29.04.2020

Unterschrift

Arno Jesse
Bürgermeister

